

Nr. 14**Piersack gegen Belgien – Hauptsache**

Urteil vom 1. Oktober 1982 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 53.

Beschwerde Nr. 8692/79, eingelegt am 15. März 1979; am 14. Oktober 1981 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf ein faires Verfahren, hier: Strafverfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, Art. 6 Abs. 1.

Innerstaatliches Recht: Art. 127, 217-253 Gerichtsverfassungsgesetz (Code judiciaire); Art. 268 StPO (Code d'instruction criminelle); Art. 98, 99-100 Belgische Verfassung.

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1; Entscheidung zu Art. 50 vorbehalten.

Sondervoten: Keine.

Sachverhalt und Verfahren:

(Zusammenfassung)

[1.-25.] Der 1948 geborene Beschwerdeführer (Bf.) Christian Piersack ist von Beruf Waffenschmied und verbüßt eine Strafe im Gefängnis von Mons. Das Schwurgericht Brabant hatte ihn am 10. November 1978 wegen Mordes zu 18 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Er war für schuldig befunden worden, im April 1976 in Brüssel zwei französische Staatsangehörige durch Revolver-schüsse getötet zu haben.

In seinem Rechtsmittel an den Kassationshof rügte der Bf. u.a. eine Verletzung von Art. 127 Gerichtsverfassungsgesetz (Code judiciaire), wonach ehemalige Beamte der Staatsanwaltschaft, die in einem konkreten Verfahren tätig geworden sind, davon ausgeschlossen sind, nunmehr als Richter in demselben Verfahren den Vorsitz des Schwurgerichts zu übernehmen. Im vorliegenden Fall war Herr Van de Walle, Präsident des Schwurgerichts, das den Bf. verurteilt hatte, in seiner Funktion als Erster Stellvertreter des Staatsanwalts in Brüssel an den Ermittlungen beteiligt. Der Generalstaatsanwalt beim Kassationshof beantragte, das Urteil aufzuheben und der Rüge des Bf. stattzugeben oder von Amts wegen eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention festzustellen.

Der Kassationshof wies das Rechtsmittel am 21. Februar 1979 zurück. Er war der Ansicht, dass der Sachverhalt keinen Anlass gibt anzunehmen, der betreffende Richter habe in dem konkreten Fall staatsanwaltliche Funktionen ausgeübt, da er weder persönlich Stellung genommen noch eine Verfolgungs- bzw. Ermittlungsmaßnahme angeordnet habe.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 13. Mai 1981 einstimmig zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Unparteilichkeit des Gerichts eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. März 1982 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: J. Niset, Rechtsberater im Ministerium der Justiz als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: Rechtsanwältin Anne De Bluts als Beraterin;

für die Kommission: G. Tenekides als Delegierter der Kommission und zu dessen Unterstützung gem. Art. 29 Abs. 1 VerfO-EGMR Rechtsanwalt M. Lancaster, der den Bf. vor der Kommission vertreten hat.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

26. Art. 6 Abs. 1 der Konvention lautet, soweit hier relevant:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht (...) verhandelt wird. (...)“

1. „Unabhängiges Gericht“

27. Nach Ansicht des Bf. war das Gericht, das ihn am 10. November 1978 verurteilte, kein „unabhängiges Gericht“. Diese Behauptung, zu deren Substantiierung der Bf. nichts vorträgt, hält der Prüfung nicht stand. Die drei Berufsrichter, die in den belgischen Schwurgerichten mitwirken, genießen nach der Verfassung (Art. 99-100) und nach den Gesetzen umfassende Garantien, die dazu bestimmt sind, sie gegen Einflussnahme von außen zu schützen; diesem Schutz dient auch ein Teil der zwingenden Vorschriften über die Ernennung der Geschworenen (Art. 217-253 Code judiciaire).

2. „Unparteiisches Gericht“

28. Herr Van de Walle, der Richter, der im vorliegenden Fall dem Schwurgericht der Provinz Brabant vorsah, war zuvor Erster Stellvertreter des Staatsanwalts in Brüssel gewesen. Bis zu seiner Ernennung zum Richter am Appellationsgericht stand er der Abteilung B der Staatsanwaltschaft der Hauptstadt vor, welche mit der Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gegen die Person und somit gerade auch mit dem Fall des Bf. befasst war (s.o. Ziff. 9-12, 14 und 19).

29. Der Bf. leitet daraus her, dass seine Sache nicht von einem „unparteiischen Gericht“ gehört worden sei. Seiner Ansicht nach „kann man nicht mehr unvoreingenommen sein, wenn man eine Akte eineinhalb Jahre lang als Staatsanwalt bearbeitet hat“.

Folgt man der Regierung, so hat seinerzeit der Staatsanwalt selbst und nicht der Erste Stellvertreter Van de Walle die zur Anklage kommenden Fälle persönlich bearbeitet: Jeder der Vertreter, im vorliegenden Fall zunächst Frau del Carril und dann Herr De Nauw, habe ihm insoweit Bericht erstattet, ohne dabei Herrn Van de Walle einzuschalten; dieser habe vor allem Verwaltungsaufgaben wahrgenommen, die mit der öffentlichen Anklage nichts zu tun gehabt hätten und insbesondere darin bestanden hätten, zahlreiche Schriftstücke abzuzeichnen wie etwa die Mitteilungen vom 13. Januar und vom 20. Juni 1977 (s.o. Ziff. 9, 11 und 19). Auf der Mitteilung vom 4. Februar 1977 (s.o. Ziff. 10) habe der Untersuchungsrichter Preuveneers seinen handschriftlichen Zusatz „Herrn P. Van de Walle zur Kenntnis“ nur deshalb angebracht, weil er gewusst habe, dass Frau del Carril häufig krank gewesen sei. Zudem belege nichts, dass Herr Van de Walle diese Mitteilung erhalten habe; jedenfalls habe Frau del Carril und nicht er selbst Herrn Preuveneers geantwortet.

30. Unparteilichkeit wird gewöhnlich als Fehlen sowohl von Voreingenommenheit als auch von Parteinahme definiert. Insbesondere im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 der Konvention kann sie auf verschiedene Weise beurteilt werden. Insoweit kann man zwischen einem subjektiven Ansatz unterscheiden, der herauszufinden versucht, welche innerste Überzeugung ein bestimmter Richter in einem bestimmten Fall hatte, und einem objektiven Ansatz, der untersucht, ob dieser Richter hinreichende Gewähr bot, um jeden berechtigten Zweifel an seiner Unparteilichkeit auszuschließen.

a) Zu dem ersten Ansatz stellt der Gerichtshof fest, dass der Bf. die persönliche Unparteilichkeit von Herrn Van de Walle ausdrücklich anerkennt. Der Gerichtshof seinerseits hat keinerlei Anlass, diese Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen; überdies wird ihr Bestehen bis zum Beweis des Gegenteils vermutet (*Le Compte, Van Leuven und De Meyere*, Urteil vom 23. Juni 1981, Série A Nr. 43, S. 25, Ziff. 58, EGMR-E 1, 544 f.).

Dennoch kann man sich nicht mit einer rein subjektiven Prüfung begnügen. In diesem Bereich kann schon der bloße Anschein eine gewisse Bedeutung haben (*Delcourt*, Urteil vom 17. Januar 1970, Série A Nr. 11, S. 17, Ziff. 31, EGMR-E 1, 103). Wie der belgische Kassationshof in seinem Urteil vom 21. Februar 1979 (s.o. Ziff. 17) hervorgehoben hat, muss sich jeder Richter für befangen erklären, bei dem die Befürchtung mangelnder Unparteilichkeit berechtigt ist. Es geht hier um das Vertrauen, das in einer demokratischen Gesellschaft die Gerichte den ihrer Gerichtsbarkeit Unterworfenen vermitteln müssen.

b) Umgekehrt ginge es zu weit, wollte man ehemalige Staatsanwälte von der richterlichen Mitwirkung an allen Verfahren ausschließen, welche zuvor von ihrer Staatsanwaltschaft bearbeitet worden sind, auch wenn sie selbst mit den Verfahren zu keiner Zeit befasst waren. Eine derart radikale Lösung, gestützt auf eine starre und formalistische Anschauung von der Einheit und Unteilbarkeit der Staatsanwaltschaft, würde eine nahezu unüberwindliche Schranke zwischen Richterschaft und Angehörigen der Staatsanwaltschaft errichten. Hieraus ergäbe sich eine Erschütterung des Justizsystems mehrerer Vertragsstaaten, in denen der Wechsel zwischen dem Amt des Staatsanwalts und dem des Richters häufig vorkommt. Insbesondere bildet der bloße Umstand, dass ein Richter früher einmal Mitglied der Staatsanwaltschaft war, keinen Grund, bei ihm einen Mangel an Unparteilichkeit zu befürchten; insoweit stimmt der Gerichtshof mit der Regierung überein.

c) Hinsichtlich des von ihm von Amts wegen erwogenen Art. 6 Abs. 1 der Konvention hat der belgische Kassationshof im vorliegenden Fall einen funktionalen Maßstab angelegt, indem er gefragt hat, ob der Richter bereits früher einmal „in der Sache in Erfüllung oder bei Gelegenheit der Erfüllung von (...) Aufgaben eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft“ tätig geworden war. Der Kassationshof hat das Rechtsmittel von Herrn Piersack zurückgewiesen, weil die dem Kassationshof vorliegenden Akten seiner Ansicht nach ein solches Tätigwerden von Herrn Van de Walle als Erster Stellvertreter des Staatsanwalts von Brüssel nicht erkennen ließen, und zwar auch nicht in anderer Form als durch eine persönliche Stellungnahme oder durch eine bestimmte Verfolgungs- oder Ermittlungsmaßnahme (s.o. Ziff. 17).

d) Selbst in Verbindung mit dieser Klarstellung genügt ein solches Kriterium nicht vollständig den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1. Damit die Gerichte bei den ihrer Gerichtsbarkeit Unterworfenen das unerlässliche Vertrauen genießen, müssen zusätzlich noch organisatorische Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Wenn ein Richter früher bei der Staatsanwaltschaft eine Stelle bekleidet hat, die es mit sich bringen konnte, dass er im Rahmen seiner Zuständigkeiten eine bestimmte Akte bearbeitet, und wenn dieser Richter sodann mit derselben Angelegenheit als Mitglied des Gerichts befasst wird, ist die Befürchtung der Verfahrensbeteiligten berechtigt, dass er keine hinreichende Gewähr der Unparteilichkeit bietet.

31. So lag es hier. Im November 1978 saß Herr Van de Walle dem Schwurgericht der Provinz Brabant vor, jenem Gericht, dem die Anklagekammer des Appellationsgerichts Brüssel den Fall des Bf. zugewiesen hatte. In dieser Eigenschaft verfügte Herr Van de Walle während des Verfahrens und in der Beratung über umfassende Befugnisse, die zu nutzen er sich im Übrigen veranlasst sah, insbesondere über das aus Art. 268 StPO (Code d'instruction criminelle) fließende Ermessen sowie über die Befugnis, zusammen mit seinen Beisitzern über die Schuld des Angeklagten zu befinden, falls die Jury einen Schuldspruch nur mit einfacher Mehrheit fällte (s.o. Ziff. 13-14 u. 20-21).

Herr Van de Walle hatte nun aber zuvor, bis November 1977, die Abteilung B der Staatsanwaltschaft Brüssel geleitet, der die Ermittlungen gegen den Bf. oblagen. Als Vorgesetzter der sachbearbeitenden Staatsanwälte zunächst von Frau del Carril und dann von Herrn De Nauw war er berechtigt, deren schriftliche Anträge ggf. zu überprüfen, mit ihnen die der Sache zu gebende Zielrichtung zu erörtern und ihnen bei rechtlichen Fragen Rat zu erteilen (s.o. Ziff. 19). Im Übrigen deuten die von der Kommission und vom Gerichtshof (s.o. Ziff. 9-11) zusammengetragenen Erkenntnisse darauf hin, dass Herr Van de Walle tatsächlich im Verfahren eine bestimmte Rolle gespielt hat.

Es kommt nicht darauf an, ob der Bf., wie die Regierung meint, von alledem seinerzeit nichts wusste. Ebenso wenig ist es erforderlich, die genaue Tragweite der Rolle von Herrn Van de Walle dadurch zu bestimmen zu suchen, dass beispielsweise durch eine zusätzliche Untersuchung geklärt würde, ob dieser die Mitteilung vom 4. Februar 1977 persönlich erhalten hat und ob er mit Frau del Carril und Herrn De Nauw den vorliegenden Fall erörtert hat. Es genügt die Feststellung, dass die Unparteilichkeit des Gerichts, das „über die [gegen den Bf.] erhobene Anklage“ zu entscheiden hatte, zu Zweifeln Anlass geben konnte.

32. Insoweit stellt der Gerichtshof daher eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 fest.

3. „Auf Gesetz beruhendes Gericht“

33. Der Bf. hat dem Schwurgericht der Provinz Brabant zunächst auch die Eigenschaft als „auf Gesetz beruhendes Gericht“ abgesprochen, da die Mitwirkung von Herrn Van de Walle insbesondere Art. 127 Code judiciaire verletzt habe.

Um diese Frage zu entscheiden, wäre die Festlegung erforderlich, ob der Satzteil „auf Gesetz beruhend“ nicht nur die gesetzliche Grundlage für das

Bestehen des Gerichts überhaupt meint, die hier außer Zweifel steht (Art. 98 der belgischen Verfassung), sondern die Zusammensetzung der Richterbank in jedem einzelnen Verfahren meint; bejahendenfalls wäre weiter zu klären, ob der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Art und Weise überprüfen kann, in der die nationalen Gerichtsbarkeiten – wie der belgische Kassationshof in seinem Urteil vom 21. Februar 1979 (s.o. Ziff. 17) – in dieser Hinsicht ihr innerstaatliches Recht auslegen und anwenden; schließlich müsste noch untersucht werden, ob dieses Recht nicht seinerseits mit der Konvention übereinstimmen muss, insbesondere mit dem Erfordernis der Unparteilichkeit, das in Art. 6 Abs. 1 enthalten ist (vgl. im Zusammenhang mit Art. 5 *Winterwerp*, Urteil vom 24. Oktober 1979, Série A Nr. 33, S. 19-20, Ziff. 45-46, EGMR-E 1, 437, und *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 5. November 1981, Série A Nr. 46, S. 18-19, Ziff. 41, EGMR-E 2, 35).

Angesichts der hier gegebenen Umstände erscheint eine Prüfung dieser Fragen nicht erforderlich: Im vorliegenden Fall deckt sich die Rüge im Wesentlichen mit derjenigen, die bereits im vorstehenden Abschnitt für begründet erklärt worden ist, wenngleich sie unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt erhoben worden ist. Der Bf. hat die Rüge im Übrigen weder in seinen schriftlichen Ausführungen vom April 1980 zur Zulässigkeit noch in den mündlichen Verhandlungen vom 10. Dezember 1980 vor der Kommission und vom 25. März 1982 vor dem Gerichtshof nochmals aufgegriffen.

II. Zur Anwendung von Art. 50

34. In der mündlichen Verhandlung hat der Rechtsanwalt des Bf. ausgeführt, sein Mandant begehre nach Art. 50 der Konvention seine unverzügliche Freilassung zu „zu erörternden Bedingungen“ sowie eine finanzielle Entschädigung, um seine Verteidiger vor dem belgischen Kassationshof (50.000,- BF [ca. 1.239,- Euro]¹) sowie in Straßburg (150.000,- BF [ca. 3.718,- Euro]) zu honorieren, abzüglich der Beträge, die der Europarat als Verfahrenskostenhilfe gezahlt hat (3.500,- FF [ca. 534,- Euro]).

Der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung hat darauf erwidert: Falls der Gerichtshof eine Konventionsverletzung feststelle, liege bereits in der Veröffentlichung des Urteils eine hinreichende gerechte Entschädigung. Er hat angefügt, er kenne die derzeitige Haltung der Behörden zu einer vorzeitigen Freilassung des Bf. nicht.

35. Die Frage ist daher, obwohl nach Art. 47a VerfO-EGMR aufgeworfen, noch nicht entscheidungsreif. Folglich muss der Gerichtshof sie vorbehalten und das weitere Verfahren festlegen, wobei er die Möglichkeit einer Einigung zwischen dem betroffenen Staat und dem Bf. zu berücksichtigen hat.

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 40,3399 BF bzw. 1 Euro = 6,55957 FF) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorliegt;
2. einstimmig, dass die Frage der Anwendung von Art. 50 EMRK nicht entscheidungsreif ist;
folglich
 - a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
 - b) die Kommission aufgefordert wird, dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten ab Verkündung dieses Urteils ihre schriftliche Stellungnahme zu dieser Frage zu übermitteln und insbesondere dem Gerichtshof von jeder gütlichen Einigung Kenntnis zu geben, die zwischen der Regierung und dem Bf. möglicherweise erreicht wird;
 - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident der Kammer ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Pinheiro Farinha (Portugiese), Bernhardt (Deutscher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)